Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz **Die Landestierschutzbeauftragte**



Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geschäftszeichen (bitte angeben)

LTB

Frau Dr. Herrmann

Tel. +49 30 90254-7600

tierschutzbeauftragte@senumvk

.berlin.de

22. Januar 2023

Stellungnahme der LTB zur Bundesratsinitiative von Berlin und Brandenburg zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung im Hinblick auf die Diensthundeausbildung

Die Senatsvorlage zur Änderung des § 2 Abs. 5 der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHundeV) ist abzulehnen, da sie in mehrerlei Hinsicht rechtswidrig – insbesondere verfassungswidrig – wäre. Aufgrund der Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Vorlage daher zurückzuziehen. Bei der TierSchHundeV handelt es sich um eine Rechtsverordnung im Sinne des Art. 80 GG, die nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen darf. Im Rang über Rechtsverordnungen stehen einfache Bundesgesetze und das Grundgesetz. Der vorliegende Änderungsvorschlag verstößt nicht nur gegen § 3 S. 1 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) (dazu I.), sondern auch gegen Art. 20a Alt. 2 GG (dazu II.) und Art. 3 Abs. 1 GG (dazu III.). Die in Rede stehende Änderung sorgt schließlich auch nicht für Rechtsklarheit und -vereinheitlichung, sondern bewirkt das Gegenteil (dazu IV.).

- I. Die vorgeschlagene Änderung der TierSchHundeV verstößt gegen § 3 S. 1 Nr. 5 TierSchG.
 - 1. Gemäß § 3 S. 1 Nr. 5 TierSchG ist es verboten, ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. Dass mit der

Verwendung schmerzhafter Mittel wie Stachelhalsbänder bei der Hundeausbildung erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, hat das Oberlandesgericht Hamm bereits im Jahr 1985 festgestellt. ¹ Die Entscheidung sieht im Einsatz eines Stachelhalsbandes bei der Hundeausbildung einen Verstoß gegen die Vorgängerregelung des § 3 Nr. 4 TierSchG alter Fassung, die in den relevanten Teilen dem jetzigen § 3 S. 1 Nr. 5 entspricht:

"[...] Abgesehen davon ist angesichts des Verbots nach § 3 Nr. 4 TierSchG die Verwendung eines Stachelhalsbandes mit nach innen gewendeten Stacheln und obendrein verkürzter Schlaufe schon für sich allein genommen ein Mittel, das mit Einführung des Tierschutzgesetzes in der geltenden Fassung als Abrichtungsmittel für Hunde schlechterdings nicht mehr hingenommen werden kann [...]."

Ebenso fallen andere schmerzhafte Mittel unter das Verbot des § 3 S. 1 Nr. 5 TierSchG, wie etwa Würgehalsbänder² und Elektroreizgeräte selbst dann, "wenn sie außer Betrieb sind, aber das vorher damit behandelte Tier Verhaltensstörungen oder Symptome eines länger andauernden Zustandes ängstlicher Erwartung weiterer Stromstöße zeigt"³. Auf die Erzeugung genau einer solchen Erwartung zielen die Ausbildungsmethoden, die die Senatsvorlage legalisieren will.

2. <u>Die Erheblichkeit der zugefügten Schmerzen bestätigen neuere wissenschaftliche</u>

<u>Erkenntnisse:</u> Hunde, die mit negativen Stimuli trainiert werden, zeigen vermehrtes

Stressverhalten während des Trainings, einen höheren Kortisolspiegel nach dem Training und
generell ein stärker ausgeprägtes Misstrauen. ⁴ Verhaltensänderungen und die erhöhte

¹ OLG Hamm, Urteil vom 27.2.1985 - Az.: 4 Ss 16/85 = NStZ 1985, 275.

² Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 3 Rn. 29.

³ Ibid., mit Verweis auf die Entscheidung AG Jever, AtD 1998, 353.

⁴ Vieira de Castro et al., Does training method matter? Evidence for the negative impact of aversive-based methods on companion dog welfare, PLoS One 15(12) (2020), e0225023.

Produktion von Kortisol sind Indizien für erhebliche Schmerzen, von denen bereits jedes für sich ausreichen kann, um die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten.⁵ Zudem spricht eine Verängstigung bei Hunden für erhebliche Leiden.⁶ Zu berücksichtigen ist schließlich, dass das TierSchG nach seinem § 5 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 von der Vergleichbarkeit mit dem Schmerzempfinden bei Menschen ausgeht. Dass der Einsatz von Stachelhalsbändern oder Ähnlichem bei Menschen erhebliche Schmerzen verursachen würde, dürfte außer Frage stehen.

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu § 3 TierSchG im Jahr 1972 ging der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seinem Bericht davon aus, dass zu Zwecken der Ausbildung zugefügte Schmerzen im Regelfall erheblich sind:

"Sobald eine solche Ausbildung ohne die vorgenannte Mitwirkung des Tieres durch Anwendung von Zwangsmaßnahmen erfolgt, läuft sie auf eine Abrichtung hinaus, die letztlich nur über eine erhebliche Störung von Verhaltensmustern möglich ist, die dem Tier angeboren und arteigen sind. Sie gehen in der Regel mit offensichtlich erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden einher."

3. Nach dem Willen des historischen Gesetzgebers soll § 3 S. 1 Nr. 5 TierSchG auch und gerade auf die Ausbildung von Diensthunden der Polizei und anderer Vollzugskräfte Anwendung finden. So hatte zunächst im Gesetzgebungsverfahren zur Vorgängerregelung im Jahr 1971 der Bundesrat folgende Ergänzung der Norm in einem zweiten Halbsatz vorgeschlagen:

"dies gilt nicht, soweit derartige Schmerzen bei sachkundiger Abrichtung von Tieren, die zur waidgerechten Jagdausübung benötigt werden, sowie von Dienst- und Gebrauchshunden unvermeidbar sind,"

⁵ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 17 Rn. 90.

⁶ OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.10.2012 - Az.: 11 ME 234/12 = NVwZ-RR 2013, 182.

⁷ Bundestags-Drucksache VI/3556, S. 2.

⁸ Bundestags-Drucksache VI/2559, S. 14.

Dabei wurde zur Begründung ausgeführt:

"Die vorgesehene Ausnahme muß auch auf Diensthunde der Polizei und anderer Verwaltungen sowie auf Tiere, die entsprechend ausgebildet werden, ausgedehnt

werden."

Die vorgeschlagene Ausnahme fand jedoch keinen Eingang in das Gesetz, wie es der

Bundestag am Ende beschloss und wie es im heutigen § 3 S. 1 Nr. 5 TierSchG fortbesteht.

Folglich war sich der historische Gesetzgeber der Problematik bei Diensthunden staatlicher

Einsatzkräfte bewusst und entschied sich explizit gegen eine Ausnahme für diesen Fall.

4. Eine Rechtfertigung für etwaige Verstöße - etwa zu Ausbildungszwecken - sieht § 3 S. 1 Nr. 5

TierSchG nicht vor. Somit kommen allenfalls die allgemeinen Rechtfertigungsgründe in

Betracht, insbesondere der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB. 10 Dieser

Rechtfertigungsgrund setzt jedoch eine konkrete Situation voraus, in der die Zufügung von

Schmerzen erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für ein bedrohtes Rechtsgut

abzuwenden. Zwecke einer Ausbildung für Einsätze in potenziellen zukünftigen

Gefahrensituationen fallen nicht darunter.

5. <u>Da die geplante Ausnahme für die Ausbildung von Diensthunden in § 2 Abs. 5 TierSchHundeV</u>

somit gegen das TierSchG als Bundesgesetz verstößt, wäre sie bereits aus diesem Grund

rechtswidrig und zu verwerfen.

⁹ Ibid.

¹⁰ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 3 Rn. 29a.

- II. Die vorgeschlagene Änderung der TierSchHundeV verstößt darüber hinaus gegen Art. 20a Alt. 2
 GG.
 - 1. Ein Verstoß gegen Art. 20a Alt. 2 GG liegt zunächst darin, dass sich das gesetzlich etablierte Tierschutzniveau infolge der vorgeschlagenen Änderung verschlechtern würde. Zwar ist umstritten, wie weit ein aus Art. 20a Alt. 2 GG folgendes Verschlechterungsverbot reicht. Es besteht allerdings weitgehend Einigkeit, dass eine Absenkung des Tierschutzniveaus ausgeschlossen ist, soweit sie den Kerngehalt des einfachen Rechts unterschreitet, wie er zum Zeitpunkt der Einfügung des Art. 20a Alt. 2 GG bestand. 11 Das Verbot schmerzhafter Ausbildungsmethoden gehört zu diesem Kerngehalt des etablierten Tierschutzrechts. Es besteht bereits seit Einführung des TierSchG im Jahr 1972, wobei es ursprünglich in § 3 Nr. 4 verankert war (dazu bereits oben I. 2. Und I. 3. mit Nachweisen aus den Gesetzesmaterialien). Das Verbot ist dem tierschutzrechtlichen Kerngehalt zuzurechnen, weil ihm eine herausgehobene Stellung in einer der ersten Normen des Gesetzes eingeräumt ist, die zudem besonders grobe Verletzungen der allgemeinen Pflichten aus §§ 1 und 2 behandelt¹². Hinzu kommt, dass Verstöße gegen § 3 TierSchG keiner Rechtfertigung durch die hinter den Handlungen stehenden Zwecke zugänglich sind, sondern stets ohne vernünftigen Grund im Sinne des § 1 S. 2 TierSchG erfolgen.¹³ Ausbildungszwecke hat der historische Gesetzgeber damit als vernünftigen Grund von vornherein ausgeschlossen und damit den Kernmaßstab des

_

¹¹ OLG Hamm, Beschluss vom 22.2.2007 - Az.: 2 Ss OWi 836/06 = NuR 2007, 633 (633 f.); VGH Mannheim, Urteil vom 27.9.2005 - Az.: 1 S 261/05 = NVwZ-RR 2006, 398 (400); *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, 99. EL 2022, Art. 20a Rn. 132; *Rux*, in: Epping/Hillgruber, GG, 3. Aufl. 2020, Art. 20a Rn. 25; *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, Art. 20a GG Rn. 21; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 71; *Calliess*, Tierschutz zwischen Europa- und Verfassungsrecht - Überlegungen am Beispiel der Tierversuchsrichtlinie, NuR 2012, 819 (826); *Caspar/Geissen*, Das neue Staatsziel "Tierschutz" in Art. 20a GG, NVwZ 2002, 913 (914); *Holste*, ...und die Tiere - Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG, JA 2002, 907 (910).

¹² Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 3 Rn. 1; Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 3 Rn. 1.

¹³ Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 71; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 3 Rn. 2; Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 3 Rn. 2.

Tierschutzes konkretisiert. Eine Ausnahme für Diensthunde würde demnach unter den Kerngehalt des Tierschutzniveaus von 1972 zurücksinken und dadurch Art. 20a Alt. 2 GG verletzen.

- 2. Ein weiterer Verstoß gegen Art. 20a Alt. 2 GG liegt darin, dass die vorgeschlagene Änderung nicht den neuesten Stand der Wissenschaft berücksichtigt. Art. 20a Alt. 2 GG gebietet es, Normen des Tierschutzes fortlaufend an den wissenschaftlichen Stand der Verhaltenskunde anzupassen (Nachbesserungspflicht). ¹⁴ Bislang akzeptierte Praktiken lediglich aus Gewohnheit fortzuführen, ist damit unzulässig. Zahlreiche Studien belegen die Ungeeignetheit und Tierschutzwidrigkeit strafbasierter Hundeausbildung und die gesteigerte Effektivität belohnungsbasierter Methoden. ¹⁵ Es ist nicht ersichtlich, dass der Änderungsvorschlag die Ergebnisse dieser Studien auf wissenschaftlicher Grundlage in Zweifel zieht. Vielmehr geht der Vorschlag gar nicht auf die Studienlage ein.
- 3. <u>Ein Verstoß gegen Art. 20a Alt. 2 GG liegt schließlich darin, dass infolge der Änderung Diensthunden seitens des Staates erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt würden.</u> Art. 20a Alt. 2 GG verpflichtet den Staat dazu, Tiere nicht zu beeinträchtigen und kann insoweit Beschränkungen von Grundrechten legitimieren.
- 4. <u>Die dargelegten Verstöße gegen Art. 20a Alt. 2 GG lassen sich nicht rechtfertigen.</u> Für Verstöße gegen Art. 20a GG käme ohnehin nur eine Rechtfertigung aufgrund verfassungsimmanenter Schranken in Betracht. Welche Rechtswerte von Verfassungsrang

¹⁴ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, Art. 20a GG Rn. 20; Caspar/Geissen, Das neue Staatsziel "Tierschutz" in Art. 20a GG, NVwZ 2002, 913 (914).

¹⁵ Vieira de Castro et al., Carrots versus sticks: The relationship between training methods and dog-owner bond, Appl. Anim. Behav. Sci. 219 (2019), 104831; Haverbeke et al., Training methods of military dog handlers and their effects on the team's performances, Appl. Anim. Behav. Sci. 113 (2008), 110-122; Hiby et al., Dog training methods: their use, effectiveness and interaction with behaviour and welfare, Anim. Welf. 13 (2004), 63-69; Polsky, Can aggression in dogs be elicited through the use of electronic pet containment systems? J. Appl. Anim. Welf. Sci. 3 (2000), 345-357.

¹⁶ Vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 20a Rn. 14.

die vorgeschlagene Änderung schützen soll, ist aus der Begründung hierzu nicht explizit ersichtlich. Denkbar wären allenfalls die potenziell gefährdeten Grundrechte der Opfer von Straftaten oder anderen noch nicht absehbaren Gefahrenlagen, zu deren Hilfe Diensthunde eingesetzt würden. In diesem Fall sind die Verstöße gegen Art. 20a GG jedoch nicht verhältnismäßig, wie es das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG gebietet: Selbst wenn man im kontrollierbaren Einsatz von Diensthunden zur Gefahrenabwehr einen legitimen Zweck sieht, ist eine Ausbildung der Hunde mit schmerzhaften Mitteln wie Stachelhalsbändern dazu weder geeignet noch erforderlich oder insgesamt – auch nicht für eine Übergangsfrist – angemessen.

- a. Die Vermeidung des Aufwands, geltende Prüfungsordnungen zu ändern oder die Einsparung finanzieller Mittel sind keine legitimen Zwecke des fortgesetzten Einsatzes schmerzhafter Ausbildungsmethoden.
- b. <u>Die vorgeschlagenen schmerzhaften Ausbildungsmethoden sind nicht dazu geeignet, einen kontrollierbaren Einsatz von Diensthunden zu gewährleisten.</u> Im Gegenteil: Wenn das Verhältnis eines Diensthundes zu Menschen auf Gewalt basiert, wird dieses Verhältnis infolge der damit einhergehenden Traumasetzung und Verunsicherung des Tieres nachhaltig gestört und es steigt die Gefahr, dass sich der traumatisierte Hund gegen seine Führung oder Unbeteiligte wendet.¹⁷ Hintergrund ist, dass der angstauslösende Reiz von einem betroffenen Hund mit der Bezugsperson verknüpft wird. ¹⁸ Für die Bewältigung von Extremsituationen und damit auch für die Ausbildung ist hingegen ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis zwischen Hund und Mensch elementar. Da schmerzhafte Ausbildungsmethoden einem solchen Vertrauensverhältnis entgegenstehen, sind sie für die angeführten Zwecke ungeeignet.

¹⁷ Vieira de Castro et al., Carrots versus sticks: The relationship between training methods and dog-owner bond, Appl. Anim. Behav. Sci. 219 (2019), 104831.

¹⁸ Salgirli et al., Comparison of learning effects and stress between 3 different training methods (electronic training collar, pinch collar and quitting signal) in Belgian Malinois Police Dogs, Revue Méd. Vét. 163 (2012), 530 (534 f.).

- c. Die vorgeschlagenen schmerzhaften Ausbildungsmethoden sind nicht erforderlich, um einen kontrollierbaren Einsatz von Diensthunden zu gewährleisten. Mit der Wirksamkeit milderer Mittel, um den angestrebten Zweck zu erreichen, befasst sich der Verordnungsantrag nur äußerst pauschal und oberflächlich. Die Studienlage lässt der Antrag gänzlich außer Acht und setzt sich auch sonst nicht näher mit einzelnen Alternativmethoden und deren Wirksamkeit auseinander, etwa Clickertraining, Gegenkonditionierung und Stärkung von Alternativverhalten. Anders als in der Begründung des Änderungsvorschlags ohne jeden Beleg angenommen, ist eine Hundeausbildung auf der Basis positiver Verstärkung mindestens genauso effektiv wie eine auf Strafen basierte Ausbildung. 19 Dafür spricht auch, dass die Ausbildung von Diensthunden in anderen Ländern wie der Schweiz²⁰ oder dem Vereinigten Königreich²¹ schon seit Jahrzehnten ohne schmerzhafte Ausbildungsmethoden auskommt und Probleme damit nicht bekannt sind. Bei den dortigen diensthundeführenden Stellen könnten Erfahrungen zur Umstellung auf schmerzfreie Methoden eingeholt werden. Darüber hinaus sehen wissenschaftliche Studien positive Stimuli und eine bessere Beziehung zum Hundeführer sogar als geeigneter an, um die Leistung im Team zu steigern.²² Folglich erweisen sich mildere Mittel nicht nur als gleich wirksam, sondern sogar als wirksamer, so dass der Einsatz von Schmerzreizen keinesfalls erforderlich ist.
- d. <u>Die vorgeschlagenen schmerzhaften Ausbildungsmethoden sind auch in einer</u>

 <u>Gesamtschau aller Umstände nicht angemessen, um einen kontrollierbaren Einsatz von Diensthunden zu gewährleisten.</u> So ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen,

¹⁹ Hiby et al., Dog training methods: their use, effectiveness and interaction with behaviour and welfare, Anim. Welf. 13 (2004), 63-69; *Polsky*, Can aggression in dogs be elicited through the use of electronic pet containment systems? J. Appl. Anim. Welf. Sci. 3 (2000), 345-357.

²⁰ Siehe Artikel 73 Absatz 2 Tierschutzverordnung (Schweiz), seit 1.7.1997.

²¹ Siehe Section 13.7 ACPO Police Dogs Manual of Guidance 2011, seit 2000.

²² Haverbeke et al., Training methods of military dog handlers and their effects on the team's performances, Appl. Anim. Behav. Sci. 113 (2008), 110-122.

dass der Änderungsvorschlag die Tierschutzwidrigkeit der vorgeschlagenen Methoden selbst anerkennt, indem er sie nach einer Übergangsfrist endgültig verbieten will. Die Länge der angedachten Übergangsfrist ist allerdings willkürlich gewählt und eine angemessene Übergangsfrist bereits abgelaufen. Spätestens seit Zustimmung des Bundesrates zur Einfügung des § 2 Abs. 5 TierSchHundeV am 25.6.2021²³ konnten sich die diensthundeführenden Stellen auf das Verbot einstellen, das nun bereits seit 1.1.2022 in Kraft ist. Für eine Länge von zwölf Jahren führt der vorliegende Änderungsvorschlag lediglich an, dass sie der durchschnittlichen Dienstzeit eines Hundes entspreche. Ein Zusammenhang mit dem Zeitraum, der für die Umstellung auf alternative Ausbildungsmethoden nötig ist, besteht nicht. Der weitere Einsatz einzelner Hunde, deren Dienstzeit kürzlich erst begonnen hat und bei denen eine Neukonditionierung tatsächlich ausgeschlossen sein sollte, kann jedenfalls nicht eine Übergangsfrist von zwölf Jahren für alle Diensthunde rechtfertigen. Abgesehen davon läge der Verzicht auf den weiteren Einsatz solcher einzelnen Hunde im Rahmen des Zumutbaren.

5. <u>Da die Verstöße gegen Art. 20a Alt. 2 GG nicht gerechtfertigt werden können, wäre die geplante Ausnahme für die Ausbildung von Diensthunden in § 2 Abs. 5 TierSchHundeV verfassungswidrig.</u>

III. Die vorgeschlagene Änderung der TierSchHundeV verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

 Die Ausnahme vom Verbot schmerzhafter Ausbildungsmethoden würde Halter von Diensthunden gegenüber anderen Hundehaltern privilegieren und damit vergleichbare Sachverhalte ungleich behandeln.

.

²³ Bundesrats-Drucksache 394/21.

- 2. Die Ungleichbehandlung der beiden Gruppen von Hundehaltern ist nicht sachlich gerechtfertigt. Zwar bestehen Unterschiede in den Anforderungen an Diensthunde von Einsatzkräften und an privat gehaltene Hunde im Hinblick auf die Kontrollierbarkeit des Verhaltens und die Belastbarkeit der Tiere. Doch können gerade diese unterschiedlichen Anforderungen wie oben dargelegt einen Einsatz schmerzhafter Ausbildungsmethoden in der Gruppe der Diensthunde nicht rechtfertigen. Die Ausführungen zur Rechtfertigung eines Verstoßes gegen Art. 20a Alt. 2 GG gelten insoweit entsprechend (oben II. 4.). Andere wesentliche Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.
- 3. <u>Die geplante Ausnahme für die Ausbildung von Diensthunden in § 2 Abs. 5 der TierSchHundeV</u> wäre somit auch gleichheitswidrig, wobei die Rechtslage für Diensthundeführer an diejenige für private Hundehalter anzugleichen ist und nicht umgekehrt, um Art. 20a Alt. 2 GG zu wahren.

IV. Der vorgeschlagenen Änderung der TierSchHundeV bedarf es nicht, um für Rechtsklarheit und - vereinheitlichung zu sorgen.

- 1. Der Änderungsvorschlag wird zusätzlich damit begründet, dass er erheblich zur Rechtsklarheit und -vereinheitlichung beitrage sowie bundesweit gültige Standards und Verfahrensweisen etabliere. Beides ist nicht der Fall. Vielmehr ist die momentane Rechtslage eindeutig und einheitlich: § 2 Abs. 5 TierSchHundeV verbietet ausnahmslos den Einsatz schmerzhafter Mittel wie Stachelhalsbänder bei der Ausbildung von Hunden und gilt bundesweit. Etwaige Verstöße gegen die Norm lassen ihre Geltung und Klarheit unangetastet.
- 2. <u>Die vorgeschlagene Änderung würde hingegen sogar für größere Unsicherheit sorgen und eine uneinheitliche Anwendung begünstigen.</u> So bleibt im Dunkeln, was unter "unerwünschtem gefährdenden Verhalten" zu verstehen ist. Auf wessen Einschätzung der Erwünschtheit kommt

es an? Welchen Grad muss die Gefahr erreichen? Ebenso unklar ist, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit mildere Mittel "zur Verfügung stehen". Mit diesem Wortlaut eröffnet die vorgeschlagene Änderung zusätzliche Spielräume bei der Auslegung, so dass eine höchst unterschiedliche Anwendung der Norm vorprogrammiert wäre. Der Änderungsvorschlag ist daher auch unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes nach Art. 20 Abs. 3 GG bedenklich.

gez. LTB Kata Hon